

Antrag 116/I/2024

KDV Friedrichshain-Kreuzberg

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission

Streichung Adressat BPT; Annahme (Konsens)

Queere Menschen schützen: Ghana und Senegal sind keine sicheren Herkunftsstaaten!

1 Die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion sowie die so-
2 zialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung und
3 des Berliner Senats werden aufgefordert, sich dafür ein-
4 zusetzen, dass Ghana und Senegal von der Liste der siche-
5 ren Herkunftsstaaten gemäß § 29a des Asylgesetzes ge-
6 strichen werden.

7
8 Generell darf kein Staat auf der Liste der sicheren Her-
9 kunftsstaaten stehen, in dem homosexuelle Handlungen
10 unter Strafe stehen.

11
12 **Begründung**

13 Zu den gesetzlich definierten "sicheren Herkunftsstaaten"
14 gehören derzeit auch Senegal und Ghana. In beiden Län-
15 dern sind die Voraussetzungen für die Einstufung jedoch
16 nicht gegeben.

17
18 In beiden Ländern stehen einvernehmliche homosexuelle
19 Handlungen unter Strafe. Auch wenn nicht klar ist, in wel-
20 chem Maße diese Gesetze tatsächlich angewendet wer-
21 den, sind Fälle bekannt, wo es zu Straf- und Verfolgungs-
22 maßnahmen von LGBTQI*-Personen in diesen Ländern ge-
23 kommen ist. Aufgrund der Strafbarkeit homosexueller
24 Handlungen ist auch nicht gewährleistet, dass queere
25 Menschen vor Übergriffen und Verfolgung geschützt wer-
26 den.

27
28 Sogar die Bundesregierung erkennt in einem aktuellen Be-
29 richt zur Überprüfung der Einstufung der sicheren Her-
30 kunftsstaaten (BT-Drs. 20/10750) an, dass die Diskriminie-
31 rung von LGBTQI*-Personen in Ghana und Senegal "mit
32 Sorge zu betrachten" ist. Insbesondere in Ghana seien
33 Rückschritte bei der Achtung ihrer Rechte zu verzeichnen.

34
35 Zum Hintergrund: Wenn Menschen, die aus einem soge-
36 nannten "sicheren Herkunftsstaat" kommen, in Deutsch-
37 land einen Asylantrag stellen, dann gilt eine gesetzli-
38 che Vermutung, dass sie keiner Verfolgung ausgesetzt
39 sind. Ihre Asylanträge können als "offensichtlich unbe-
40 gründet" abgelehnt werden, es sei denn, die Betroffen-
41 en bringen Tatsachen oder Beweismittel vor, die die ge-
42 setzliche Vermutung widerlegen und die Annahme be-
43 gründen, dass ihnen abweichend von der allgemeinen
44 Lage im Herkunftsstaat Verfolgung oder ein ernsthafter
45 Schaden droht. Bei einer Ablehnung des Asylantrags als
46 "offensichtlich unbegründet" sind die Ausreisefrist ver-
47 kürzt und Möglichkeiten für gerichtlichen Rechtsschutz

Überweisung an Landesgruppe Berlin im BT

48 eingeschränkt; Betroffene dürfen bereits abgeschoben
49 werden, während das verwaltungsgerichtliche Verfahren
50 noch läuft.

51

52 Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes sieht vor, dass
53 Staaten nur dann zu "sicheren Herkunftsstaaten" er-
54 klärt werden können, wenn aufgrund der Rechtslage, der
55 Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Ver-
56 hältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder poli-
57 tische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigen-
58 de Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Das Bundes-
59 verfassungsgericht hat entschieden, dass hierzu im gan-
60 zen Land Sicherheit vor Verfolgung bestehen muss und
61 die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat auch dann aus-
62 scheidet, wenn dort lediglich Angehörige einer bestimm-
63 ten Personen- oder Bevölkerungsgruppe verfolgt werden
64 (BVerfGE 94, 115, 135).